

Gutes tun über das Leben hinaus

Testament-Ratgeber



FÜR EINE MENSCHENWÜRDIGE ZUKUNFT

Wenn Menschen vor Verfolgung, Krieg und Gewalt fliehen müssen, brauchen sie Schutz und Hilfe. Seit 1936 nimmt die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH die Aufgabe wahr, schutzsuchenden Menschen bei ihrer Aufnahme und Integration in der Schweiz beizustehen. Bei dieser Arbeit ist sie auf ein grosses Wohlwollen und auf materielle Hilfe aus allen Teilen der Bevölkerung angewiesen.

Auch Sie teilen diese Werte und unterstützen hilfsbedürftige Flüchtlinge in der Schweiz. Sie überlegen sich vielleicht sogar, über Ihr Leben hinaus einen Teil Ihres Vermögens für die Aufgaben der Flüchtlingshilfe zur Verfügung zu stellen.

Dies können Sie tun, indem Sie Ihren Nachlass entsprechend testamentarisch regeln. Damit stellen Sie sicher, dass Ihr Vermögen gemäss Ihren Wünschen eingesetzt wird. Ohne Testament bestimmt allein das Gesetz über die Verteilung Ihres Nachlasses.

Berücksichtigen Sie in Ihrem Testament die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, so helfen Sie auch in Zukunft schutzbedürftigen Menschen, neue Hoffnung zu schöpfen und wieder eine Lebensperspektive zu gewinnen.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einige Hinweise, die für Sie nützlich sein könnten, wenn Sie Ihre Situation überdenken und Ihr Vermögen, oder einen Teil davon, für die humanitäre Hilfe einsetzen wollen.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

Impressum

Herausgeberin:
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154, 3001 Bern

Verantwortung: Adrian Hauser/SFH
Projektleitung: Ralph Schoen/SFH
Text: Peter Leuenberger/SFH
Fotos: Meinrad Schade, Zürich
Layout: Bernd Konrad/SFH



Name:	Sylvain Agnithey
Herkunftsland:	Togo
Ausbildung:	Journalist
Flüchtlingsstatus:	anerkannt seit 2005
Hobbys:	Radiomachen
Heutiger Beruf:	Logistiker
Zivilstand:	verheiratet, zwei Kinder

FLÜCHTLINGE SCHÜTZEN – MIT IHRER HILFE

Grundsätze der SFH

«Flüchtlinge schützen» und «Menschenwürde wahren»: Dies sind die Grundsätze der SFH, die ihr tägliches Handeln bestimmen.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH steht ein für den Schutz von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, für Respekt, Offenheit und Toleranz gegenüber Menschen, die in der Schweiz um Aufnahme ersuchen.

Die SFH setzt sich ein für die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention.

Mit ihrem Engagement will die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH einen Beitrag leisten zur Stärkung der Solidarität mit allen von Flucht, Folter, Vertreibung, Not und Fremdenfeindlichkeit betroffenen Menschen dieser Welt.

Am 17. Juni 1936 rufen 13 Schweizer Hilfswerke die Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe ins Leben. Seither koordiniert sie die Flüchtlingsarbeit in der Schweiz, vermittelt zwischen Zivilgesellschaft und Behörden, informiert die Öffentlichkeit und führt nationale Sammelaktionen zugunsten von Flüchtlingen durch.

Die Flüchtlinge der Gründungszeit sind die Opfer des Naziterrors in Europa. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges befinden sich rund 116 000 Flüchtlinge und Internierte in der Schweiz.

Auch die folgenden Jahrzehnte sind von Kriegen und Krisenherden geprägt, die Millionen von Menschen zur Flucht zwingen.

Meilensteine der Flüchtlingshilfe in der Schweiz

- | | |
|------|---|
| 1956 | Aufstand in Ungarn niedergeschlagen, sowjetische Besatzung; 14 000 ungarische Flüchtlinge finden Aufnahme in der Schweiz |
| 1961 | Chinesische Okkupation von Tibet; 1300 tibetische Flüchtlinge erhalten Asyl in der Schweiz (1965–1980) |
| 1968 | Gewaltsame Niederschlagung des Prager Frühlings durch den Warschauer Pakt; die Schweiz nimmt 11 100 tschechoslowakische Flüchtlinge auf |
| 1973 | Sturz der Regierung Allende in Chile durch General Pinochet; 1116 chilenische Flüchtlinge finden Schutz in der Schweiz (1973–1981) |
| 1975 | Ende des Vietnamkrieges; bis 1981 verlassen 800 000 sogenannte «Boatpeople» ihre Heimatländer, davon finden 7880 Aufnahme in der Schweiz |
| 1983 | Beginn des Bürgerkrieges in Sri Lanka; 45 700 tamilische Flüchtlinge suchen Zuflucht in der Schweiz |
| 1991 | Beginn der Kriege in Ex-Jugoslawien; 158 700 Flüchtlinge, die meisten aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo, werden zumindest vorübergehend in der Schweiz aufgenommen |

Es gibt leider wenig Hoffnung, dass die Welt künftig friedlicher und die Zahl der Flüchtlinge abnehmen wird. Ganz im Gegenteil werden globale Megatrends wie die Bevölkerungsentwicklung, Urbanisierung, Nahrungsmittel- und Trinkwasserknappheit, der Rohstoffmangel und vor allem der Klimawandel bestehende Konflikte verschärfen und neue schaffen – und noch mehr Menschen in die Flucht treiben.

Deshalb braucht es die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH und ihren Einsatz für den Schutz und das Wohl von Flüchtlingen heute und in Zukunft mehr denn je.



Name:	Ngoc-Thuy-Trang Nguyen
Herkunftsland:	Vietnam
Ausbildung:	Laborantin
Flüchtlingsstatus:	anerkannt seit 1976
Hobbys:	Musik, Lesen, Sport
Heutiger Beruf:	Forschungslaborantin, interkulturelle Übersetzerin
Zivilstand:	verheiratet, zwei Kinder

DAS LEISTET DIE SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE SFH

Die Struktur der SFH

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ist der Dachverband von fünf in den Bereichen Asyl und Menschenrechte engagierten Organisationen: Schweizer Sektion von Amnesty International, Caritas Schweiz, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH und Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF.

Weitere Organisationen sind mit der SFH assoziiert: Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, Christlicher Friedensdienst cfd, Flüchtlingshilfe der Heilsarmee, Flüchtlingshilfe Liechtenstein, Liechtensteinisches Rotes Kreuz und Service Social International SSI.

Die SFH arbeitet mit dem UNO-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR, dem Bundesamt für Migration BFM sowie Behörden von Kantonen, Städten und Gemeinden zusammen.

Immer wichtiger wird auch die Vernetzung auf europäischer Ebene. Die SFH engagiert sich daher auch als Mitglied des Europäischen Flüchtlingsrates ECRE.

Die SFH unterstützt Flüchtlinge in ihrem Alltag

Die Fachleute der SFH informieren und beraten Asylsuchende und Flüchtlinge in sozialen und rechtlichen Belangen.

Die SFH unterstützt Flüchtlinge bei der Ausbildung und beim Erlernen einer Landessprache. Dadurch fördert sie die Chancengleichheit der Flüchtlinge in der Arbeitswelt. Sie unterstützt auch die Zusammenführung auseinandergerissener Familien.

Die SFH engagiert sich für eine humanitäre Asylpraxis

Mit fundierten Analysen der Situation in den Herkunftsländern von Flüchtlingen trägt die SFH dazu bei, ihre Schutzbedürftigkeit objektiv abzuklären. Mit der Kritik von Missständen und konstruktiven Lösungsvorschlägen tritt die SFH für eine menschenwürdige und völkerrechtlich korrekte Behandlung von verfolgten und schutzbedürftigen Menschen in der Schweiz ein.

Als konfessionell und parteipolitisch unabhängige Fachorganisation engagiert sich die SFH anwaltschaftlich in der Öffentlichkeit, der Politik und bei den Behörden für die Interessen der Schutzsuchenden. Die SFH vernetzt sich dabei mit Hilfswerken und Bürgerinitiativen. Von den Behörden ist die SFH als zivilgesellschaftliche Partnerin anerkannt.


Die SFH informiert die Öffentlichkeit

Die SFH ist ein Kompetenzzentrum im Asylbereich. Sie informiert die Öffentlichkeit mit eigenen Publikationen wie dem Magazin «Fluchtpunkt» und der Website «www.fluechtlingshilfe.ch». Sie nimmt Stellung und äussert sich in den Medien regelmässig zu aktuellen asylpolitischen Themen.

Mit speziellen Bildungsangeboten vermittelt sie Jugendlichen und jungen Erwachsenen, was es bedeutet, Flüchtling zu sein.

Anlässlich des «Tags des Flüchtlings» ruft die SFH alljährlich der ganzen Schweiz das schwere Los der Flüchtlinge in Erinnerung und bittet die Bevölkerung um Unterstützung.

Die SFH dankt all jenen herzlich, die ihr Engagement für Flüchtlinge unterstützen.



Name:	Dara Sadun
Herkunftsland:	Syrien (Kurde, staatenlos)
Ausbildung:	Coiffeur
Flüchtlingsstatus:	anerkannt seit 2004
Hobbys:	Musik, Singen und Tanzen
Heutiger Beruf:	selbstständiger Coiffeur in Bern
Zivilstand:	verheiratet, ein Kind

WARUM EIN TESTAMENT?

Sie haben gute Gründe, sich Gedanken darüber zu machen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. Sie übernehmen damit Verantwortung für sich und Ihre Mitmenschen – jetzt und für die Zukunft.

Fehlt beim Todesfall ein Testament oder ein Erbvertrag, so gilt die gesetzliche Erbfolge. In diesem Fall wird das Vermögen allein nach dem Verwandtschaftsgrad aufgeteilt. Gibt es gemäss gesetzlicher Erbfolge keine erbberechtigten Verwandten, geht der gesamte Nachlass an den Staat.

Mit einem Testament bestimmen Sie, wer den frei verfügbaren Anteil Ihres Vermögens nach Ihrem Tod dereinst erhält. Mit klaren Bestimmungen im Testament können Sie auch Konflikten unter Erben vorbeugen.

Sie stellen sich Fragen, welche für die Regelung Ihres Nachlasses wichtig sind:

- Was ist der Pflichtteil?
- Welcher Teil des Vermögens ist frei verfügbar?
- Kann ich festlegen, wofür ein Hilfswerk mein Legat einsetzt?
- Wird auf ein Legat eine Erbschaftssteuer erhoben?

Haben Sie weitere Fragen? Nehmen Sie bitte mit Ihrer Ansprechperson der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH Kontakt auf (siehe Visitenkarte in der hinteren Umschlagseite).

Das Testament

Mit dem Testament als letztwillige Verfügung regeln Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Erbfolge selbst. Sie entscheiden damit, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Ableben geschehen soll.

Pflichtteil und frei verfügbare Quote

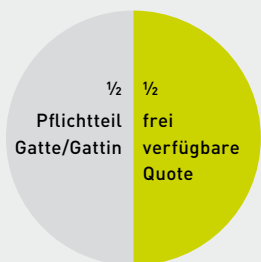
Der Erblasser kann nicht immer nach Belieben über sein Vermögen verfügen. Er hat die Pflichtteile zu wahren. Die nächsten Verwandten haben einen Anspruch auf einen gewissen Teil am Nachlass – den Pflichtteil. Nach Abzug der Pflichtteile kann der Erblasser jedoch nach seinem Belieben über den übrigen Teil verfügen: die frei verfügbare Quote.

Nachkommen sowie der Ehegatte, der eingetragene Partner oder – wenn Sie keine direkten Nachkommen haben – auch Ihre Eltern haben Anspruch auf den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteil. Geschwister, Grosseltern und entferntere Verwandte haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil. Sie können sie im Rahmen der frei verfügbaren Quote berücksichtigen.

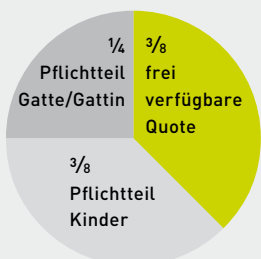
Je nach Erbfolge sind der gesamte für die gesetzlichen Erben reservierte Pflichtteil bzw. die frei verfügbare Quote unterschiedlich gross.

Das Nachlassvermögen: Wie ist das Verhältnis Pflichtteil/ frei verfügbare Quote?

Wenn Sie nur Ihren Ehegatten/
Ihre Ehegattin oder Ihren ein-
getragenen Partner/Ihre einge-
tragene Partnerin zurücklassen?



Wenn Sie den/die Ehepartner/in
und Kinder zurücklassen?



Wenn Sie nur direkte Nach-
kommen zurücklassen?





Name:	Eylem Çakiroğlu
Herkunftsland:	Türkei
Ausbildung:	Sozialarbeiterin
Flüchtlingsstatus:	anerkannt seit 2009
Hobbys:	Singen, Lesen, Kochen
Heutiger Beruf:	Fachfrau Betreuung (EFZ)
Zivilstand:	verheiratet

Der Erbvertrag

Ungeachtet des Pflichtteils können Sie die Erbfolge selber bestimmen und Pflichtteile übergehen, indem Sie einen Erbvertrag abschliessen, welchen die pflichtteilsgeschützten Erben mitunterzeichnen. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis aller Beteiligten. Der Erbvertrag muss öffentlich (vom Notar) beurkundet werden.

Die Erbeinsetzung

Bezüglich der frei verfügbaren Quote können Sie beliebige natürliche Personen oder juristische Personen/Organisationen als Erben einsetzen.

Das Vermächtnis/Legat

Als Vermächtnis oder Legat bezeichnet man eine im Rahmen des Testaments verfügte Zuwendung, ohne dass die begünstigte Person oder Organisation im Testament als Erbe eingesetzt wird. Vermächtnisse oder Legate können sowohl aus Geldbeträgen als auch Gegenständen oder Liegenschaften bestehen.

An ein Legat geknüpfte Auflagen

Sie können ein Legat mit bestimmten Auflagen verbinden, die vorschreiben, wie es vom Begünstigten – sei es eine Person oder eine Organisation – eingesetzt werden soll.

Erbschaftssteuer

Anerkannte gemeinnützige Organisationen sind steuerbefreit. Wenn Sie einen Teil Ihres Vermögens zum Beispiel der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH vermachen, dann ist dieser Teil der Erbschaft von der Erbschaftssteuer befreit.



Name:	Salahaddin Al Beati
Herkunftsland:	Irak
Ausbildung:	Physiker
Flüchtlingsstatus:	anerkannt seit 1996
Hobbys:	Lesen
Heutiger Beruf:	Familienberater, interkultureller Übersetzer
Zivilstand:	verheiratet, zwei Kinder

EIN TESTAMENT AUFSETZEN UND AUFBEWAHREN

Eigenhändige Verfügung

Das Testament muss vollständig eigenhändig und handschriftlich verfasst, mit Datum versehen und unterzeichnet sein.

Später eingefügte Zusätze, Ergänzungen und Änderungen sind ebenfalls handschriftlich anzubringen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort: bei Ihrem Anwalt, Ihrem Notar, Ihrer Bank oder Ihrer Gemeinde. Die eigene Wohnung eignet sich nicht zur Aufbewahrung.

Öffentliche Verfügung

Bei komplizierten Verhältnissen können Sie das Testament in Ihrer Anwesenheit durch einen Anwalt oder Notar beurkunden lassen.

Wie können Sie die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH begünstigen?

Wenn Sie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH einen Teil oder die Gesamtheit Ihres Nachlasses übergeben möchten, können Sie das folgendermassen tun:

- Durch ein Legat/Vermächtnis zugunsten der SFH
Sie können der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH ein Vermächtnis in Form eines bestimmten Geldbetrags oder von Sachwerten wie beispielsweise Immobilien hinterlassen.
- Durch die Einsetzung der SFH als Erbin
Sie können die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH als Miterbin eines bestimmten Anteils des Nachlasses einsetzen. Sie ist damit Mitglied der Erbengemeinschaft.
- Durch die Einsetzung der SFH als Alleinerbin
Wenn keine pflichtteilsgeschützten Erben da sind, können Sie die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH als Alleinerbin einsetzen.

Weitere Fragen?

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Ansprechperson bei der SFH (siehe Visitenkarte in der hinteren Umschlagseite). Die SFH dankt Ihnen herzlich für Ihr Interesse und Ihr Engagement.

Testament

Handschriftlich

Ich, Hans Schaub, geboren am 10. Dezember 1940,
Bürger von Jona SG, verfüge letztwillig wie folgt:

1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit
vollständig auf.

2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:

- meine Ehegattin, Sabine Schaub
- meine Tochter, Marianne Schaub
- meinen Sohn, Peter Schaub

Vermächtnis für SFH

3. Der Schweizerischen Flüchtlingshilfe - SFH
(Postkonto 30-16741-4) vermache ich ein Legat in der
Höhe von Fr. 15'000.- (fünfzehntausend)

Willensvollstrecker

4. Als Willensvollstrecker ernenne ich Rechtsanwalt
Dr. Marc Borbach (Borbach & Partner, Winterthur)

Datum

Winterthur, 10. November 2010

Unterschrift
des Erblassers

Hans Schaub

DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE

Auflagen

Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer kann testamentarisch zur Erledigung bestimmter Aufgaben verpflichtet werden.

Erben

Mit dem Tod des Erblassers treten die gesetzlichen oder eingesetzten Erben an seine Stelle. Sie erwerben alle Aktiven und Passiven (Guthaben/Schulden) des Nachlassvermögens als Erbengemeinschaft.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben. Der Erbvertrag muss durch eine Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.

Nacherbeneinsetzung

Der Erblasser kann bestimmen, was mit seiner Erbschaft geschehen soll, wenn der eingesetzte Erbe nach ihm ebenfalls stirbt. Er verpflichtet ihn als Vorerben, die Erbschaft einem bestimmten Nacherben, zum Beispiel der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, zu hinterlassen.

Pflichtteil/frei verfügbare Quote

Ehegatten/eingetragene Partner, Nachkommen und die Eltern (sofern keine Nachkommen da sind) haben Anrecht auf einen Mindestanteil am Erbe. Keinen Pflichtteilschutz haben Geschwister, Grosseltern und Konkubinatspartner.

Vermächtnis/Legat

Der Erblasser kann einzelne Gegenstände oder Geldbeträge an Personen vermachen, die keine Erben sind. Im Unterschied zu den Erben haften die Vermächtnisnehmer nicht für allfällige Schulden des Nachlassvermögens.

Testament/letztwillige Verfügung

Mit einem Testament können Sie

- die gesetzliche Erbquote ändern (unter Vorbehalt des Pflichtteilschutzes)
- die Erbteile an Auflagen und Bedingungen knüpfen
- Erben ausserhalb der gesetzlichen Erbfolge einsetzen
- Vermächtnisse ausrichten
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen
- einen Willensvollstrecker einsetzen

Willensvollstrecker

Bei komplizierten Verhältnissen kann es Sinn machen, einen Willensvollstrecker für die Vollstreckung des Willens des Erblassers einzusetzen. Dieser hat den Willen des Erblassers zu vertreten. Er verwaltet die Erbschaft, bezahlt die Schulden des Erblassers, richtet Vermächtnisse aus und führt die Teilung durch.

Information und Beratung

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch
PC-Konto 30-16741-4



Dieses Zeichen steht
für den gewissenhaften Umgang
mit Ihrer Spende.

